

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abseht von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und weitere Bandensträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartze bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Raufbach, Ruffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mültitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Bernau, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Ruffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Unterdorf, Weistroy, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Inseritionspreis 15 Pfg. pro fünfzeilige Korpuszeile. Anzeigensatz des Amtsgerichtsbereichs Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitanzeige und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Abgabe eingezogen worden und od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Genesprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 151.

Dienstag, den 31. Dezember 1912.

71. Jahrg.

### Zum neuen Jahr!

Zum neuen Jahr, zum ersten Tag  
Ein heller Gruß und Pfalterschlag.  
Wie rauscht's im Morgenwinde!  
Den jüngsten Sproß die Zeit gebar,  
Wir grüßen laut das neue Jahr,  
Glück zu dem jungen Kinde!

Heb an des Jahres offnem Tor  
Ein hoffend Herz getrost empor,  
Laß nichts den Schritt dir lähmen,  
Daß du der Sorgen Staub und Wust  
Von deinem Herzen gläubig tuft  
Und sparst dir Furcht und Grämen!

Es werde uns am deutschen Herd  
Des edlen Friedens mehr beschert,  
Daß aller Hader weiche.  
Des Segens viel sei zugewandt  
Im ganzen Lande jedem Stand,  
Dem Kaiser und dem Reiche!

Wie dies und das auch kommen wird,  
Es leitet uns ein guter Hirt  
An unsichtbaren Händen,  
Bis dann dies Jahr im Abendwind  
Als rechtes Segensjahr verrinnt.  
Und wir es preifend enden.

### Einreichung der Impflisten.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden veranlaßt, die diesjährigen Impflisten, soweit dies noch nicht geschehen ist, spätestens bis 10. Januar 1913 an den Königlichen Bezirksarzt hier zur Prüfung einzureichen. Vor der Einreichung haben sie darauf bedacht zu sein, daß

- a, über jeden Impfling der ordnungsmäßige Nachweis der Impfung oder der Befreiung usw. erbracht und daß dies in der Liste vermerkt ist,
- b, bei Privatimpfungen, sobald der Nachweis hierüber durch den Vorzeiger des Impfscheines geliefert worden ist, in der Spalte „Bemerkungen“ angegeben wird, wann, von wem und ob mit oder ohne Erfolg das betreffende Kind nicht öffentlich (privatim) geimpft worden ist.

Die Herren Ärzte des hiesigen Bezirks, welche im Laufe des Jahres Privatimpfungen vorgenommen haben, werden aufgefordert, ihre Privatimpflisten, die für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, nach Vordruck V, VI u. VII gesondert aufgestellt sein müssen, bis spätestens 10. Januar 1913 an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Auf die Strafbestimmung in § 15 des Reichsimpfgesetzes wird hierbei hingewiesen.

Die vor den Impfungen zu verteilenden Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für die Wiederimpflinge können von Gemeindevorständen unentgeltlich in der Königlichen Amtshauptmannschaft entnommen werden.

II. Unabhängig von vorstehendem haben die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsvorsteher des Bezirks sowie die Herren Ärzte am Schlusse eines jeden Vierteljahres ihre Ausländerimpflisten gemäß Punkt 9 und 10 der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 9. Februar 1905 (Erlassammlung Seite 131) bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Falls im vergangenen Vierteljahr keine Ausländer ausgezogen sind, haben die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsvorsteher Fehlscheine hier einzuliefern.

Vordrucke zu den Ausländerimpflisten, Ausländerimpfscheinen und Fehlscheinen sind in der Buchdruckerei von C. H. Krause in Meissen, Görlische Gasse 6, käuflich zu haben.

Meissen, am 18. Dezember 1912.

Nr. 1438 a. V. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### 30 Mark Belohnung.

Mittwoch, am 18. dieses Monats, nachmittags sind in Flur Blankenstein auf Abteilung 3 der Staatsstraße Ruffelsdorf-Rossen zwischen km 12,4 und 12,5 von drei jungen Nirscheibäumen — Wildlinge — und bei km 12,8 von einem dreijährigen Apfelbaum die Kronen abgebrochen worden.

Wer den oder die Täter ermittelt, erhält obige Belohnung.

Meissen, am 26. Dezember 1912.

Nr. 1512 X. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Des Festes Freude ist verraucht,  
Allein das Ohr noch immer lauscht,  
Und um des Christbaums grün' Weich  
Noch immer spüht das Weihnachtsfest.

### Neues aus aller Welt.

Der Kaiser spendete 5000 Mark für die Nationalfestspiele in Weimar.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bekräftigt in der Frage des Petroleum-Reliquienmonopols die Beteiligung der Detailisten an der einseitigen Geltendmachung einer Vertriebsgesellschaft.

Eine Konferenz über die Frage einer Abänderung des Handwerker-Gesetzes ist vom Reichsanwalt in Aussicht genommen.

Die Berliner Auffassung über die Friedens-Konferenz bleibt hoffnungsvoll; auch in London herrscht Zuversicht.

60 Versammlungen der christlichen Bergarbeiter im Saargebiet erhöhten die neuen Zustände des Faches für unbefriedigend, so daß die Lage immer noch nicht geklärt ist.

Das diesjährige Goldene Jubiläum-Bundesfesten in Frankfurt a. M. wird voraussichtlich mit einem Ueberschuß von 100.000 Mk. abschließen.

Generalkonferenz des Reichsverbandes der Eisen- u. Stahlwerke im April von seiner Stellung als Zuspelteur der 6. Armee-Zuspelktion (Berlin) zurücktreten.

Für Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika sind neue Einwanderungsbestimmungen erlassen worden.

Kaiser Franz Joseph sanktionierte die ungarische Wahlsreformvorlage, die das erweiterte Wahlrecht vom Januar 1914 an einführt.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte sind heute in Pflicht genommen worden:

Herr Gemeindevorstand Heinrich Oswald Dämmig in Münzig als Ortsrichter für diesen Ort an Stelle des verstorbenen Herrn D. F. L. Erler,

Herr Wirtschaftsbefehliger Oswald Paul Keller in Münzig als Gerichtsschöppe für diesen Ort an Stelle des zum Ortsrichter ernannten Herrn Dämmig.

Herr Gutsbesitzer Oswald William Biesch in Steinbach bei Ruffelsdorf als Gerichtsschöppe für diesen Ort an Stelle des verstorbenen Herrn C. P. Pföhner und

Herr Privatmann Adolf Bruno Johannes Gerlach in Wilsdruff als Gerichtsschöppe für diesen Ort an Stelle des krankheitshalber ausgeschiedenen Herrn Postverwalters a. d. Weis.

Wilsdruff, am 30. Dezember 1912.

Königliches Amtsgericht.

Freitag, den 3. Januar n. J., nachmittags 1/7 Uhr

### Öffentliche Stadtverordnetenversammlung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 31. Dezember 1912.

Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Die der Ausführung der Hausinstallationen zugrunde gelegten Preislisten erlöschen mit dem 31. Dezember 1912. Eine neue Preisliste wird nicht aufgestellt. Es wird vielmehr den Anschlussnehmern überlassen, bei der Vergabe von Installationen Preise mit den Installationsfirmen selbst zu vereinbaren.

Auf Wunsch der Anschließer ist der Elektrizitätsverband Gröba bereit, gegen Zahlung einer Gebühr von 5% des Anschlussbetrages die von den Installationsfirmen aufgestellten Kostenanschläge einer Vorprüfung und die Rechnungen über die ausgeführten Installationen einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die bereits an unser Leitungsbüro angeschlossenen Konsumenten werden durch eine neuen dem Zähler befestigte Karte darauf hingewiesen werden, an welche Stellen sie sich bei unvorhergesehenen Betriebsunterbrechungen zu wenden haben. Solange eine derartige Karte nicht ausgehändigt ist, erfolgt ein derartiger Hinweis auf den Stromrechnungen.

Gröba, den 28. Dezember 1912.

Elektrizitätsverband Gröba.